



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB TV)

Kabel - TV

1. Kabelfernsehanlage

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH im Folgenden kurz Stadtwerke genannt, versorgen die Teilnehmer mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen und errichten, betreiben und warten zu diesem Zweck die Kabelfernsehanlage HiWay Kabel-TV.

2. Programmpaket

2.1

Über die Kabelfernsehanlage werden den Teilnehmern Fernseh- und Hörfunkprogramme (Programmpaket) zugeleitet. Es ist die erklärte Geschäftsabsicht der Stadtwerke, im Rahmen der vertraglichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten den Teilnehmern ein möglichst umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen.

2.2

Das Programmpaket, das nur als Ganzes bezogen werden kann, ist aus der jeweils letztgültigen HiWay-Kabel-TV- Programmübersicht ersichtlich.

2.3

Änderungen des Programmpaketes werden gesondert verlautbart und erlangen damit Wirksamkeit.

3. Tarife (=Entgelte)

3.1

Die Tarife für die Leistungen der Stadtwerke ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt.

3.2

Die Stadtwerke sind berechtigt, ihre Tarife aus folgenden Gründen zu verändern:

- a) Änderung der Kaufkraft oder des wahren Wertes des Geldes,
- b) Änderung der zur Abgeltung von Urheberrechten notwendigen Zahlungen,
- c) Änderung der Leistungsangebote
- d) Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (z. B. Steuern, Abgaben und Postgebühren).

3.3

Tarifänderungen werden auf der Jahresrechnung ausgewiesen und erlangen auch für die bestehenden Anschlussverträge Gültigkeit.

3.4

Sollte die Anlage aus Gründen, die nicht beim Teilnehmer liegen, mehr als 14 Kalendertage ausfallen, so ruht für den Teilnehmer die ab dem 15. Tag bis zur Wiederaufnahme aliquot anfallende Abonnemententgelt.

3.5

Sonstige Störungen berechtigen den Teilnehmer nicht zur Zahlungseinstellung oder Zahlungsminderung. Störungsbehebungen siehe Punkt 5.

3.6

Eine Befreiung von der Zahlung der Rundfunk- und Fernsehgebühren an den ORF tritt durch die Bezahlung der monatlichen Betriebskosten nicht ein. Ebenso beinhaltet eine Befreiung von den Fernseh- und Rundfunkgebühren nicht die Befreiung von der Bezahlung der einmaligen Anschlusskosten und der monatlichen Betriebskosten für die Anlage.

4. Anschluss

4.1

Für jede geschlossene Wohn-, Büro- oder Geschäftsräumeinheit wird von den Stadtwerken zu den Bedingungen gemäß Tarifblatt der Anschluss (Hauptanschluss) hergestellt. Er verbleibt im Eigentum der Stadtwerke und ist an die Anschlussadresse gebunden.

4.2

Die Installation bis zum vereinbarten Übergangspunkt erfolgt möglichst schonend auf Putz, wobei nach Möglichkeit bestehende Schächte und Rohrzüge benützt werden.

4.3

Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Wohnungsanschluss inkl. Antennensteckdose durch ein dazu befugtes Unternehmen auf seine Kosten und entsprechend den jeweils gültigen Normen für Hausinstallationen (ÖVE-F90 und ÖVE-F91) herstellen zu lassen und dies den Stadtwerken nachzuweisen. Die Stadtwerke haben das Recht, jeden Wohnungsanschluss auf seine Funktionalität hin auf Kosten des Teilnehmers prüfen zu lassen.

5. Betrieb und Wartung

5.1

Betrieb und Wartung der Anlage bis zum Signalübergabepunkt obliegen den Stadtwerken. Der Teilnehmer hat wahrgenommene Störungen der Anlage den Stadtwerken zu melden und den Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Grundstücken, in denen sich Anlagenteile befinden, zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

5.2

Die Stadtwerke beheben alle Störungen der Anlage in kürzest möglicher Frist. Sie übernehmen jedoch keine Haftung für Störungen, die durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen, Elementarereignisse wie Blitz, Sturm, Hagel und ähnliches oder sonstige, nicht durch die Stadtwerke beeinflussbare Ursachen hervorgerufen werden.

5.3

Der Teilnehmer räumt den Stadtwerken und deren Rechtsnachfolger das Recht ein, das in seinem Eigentum befindliche Grundstück oder Gebäude zur Vornahme von Bau-, Kontroll-, und Wartungsarbeiten im erforderlichen Ausmaß unentgeltlich in Anspruch nehmen zu können.

5.4

Die Kosten für Betrieb und Wartung der Anlage sind durch das monatliche Entgelt abgegolten. Der Teilnehmer hat jedoch die Kosten für eine Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme der Stadtwerke dann gesondert zu bezahlen, wenn die Störung in seinem räumlichen Bereich durch ihn selbst oder Dritte verursacht wird (z.B. Beschädigung der Kabelfernsehanlageleitung oder -einrichtung), oder wenn die Störung nicht in der Anlage selbst liegt (z.B. defektes Empfangsgerät).

6. Eingriffe in die Anlage

Eingriffe in die Anlage (wie z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen, Wartungen) dürfen nur von den Stadtwerken oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

7. Beendigung des Anschlussvertrages

7.1

Der Anschlussvertrag kann vom Teilnehmer unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich (Poststempel) aufgekündigt werden. Der Teilnehmer hat bei Kündigung des Anschlussvertrages innerhalb von 60 Monaten Anspruch auf aliquote Rückerstattung des Anschlusspreises.

7.2

Beide Vertragspartner können den Vertrag jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termins aus wichtigen Gründen auflösen.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn

- a) ein Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- b) die Anlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter (z. B. Behörden, Hauseigentümer etc.), die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss, oder
- c) den Stadtwerken der weitere Betrieb der Anlage oder eines Teiles der Anlage unter Bedachtnahme auf die Versorgungsanliegen wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Bei Vertragsauflösung aufgrund einer schuldhaften Vertragsverletzung durch die Stadtwerke hat diese die Anschlussgebühr aliquot (auf der Basis einer 5-jährigen Laufzeit) rückzuvergüten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7.3

Die Stadtwerke sind berechtigt, bei Aufrechterhaltung des Vertrages unter nachträglicher Benachrichtigung des Teilnehmers den Anschluss abzuschalten, wenn der Teilnehmer

- a) mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist im Verzug ist,
- b) Störungsbehebungen oder Wartungen durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte nicht zulässt,
- c) Eingriffe in die Anlage vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt bzw. zulässt,
- d) die Anlage missbräuchlich verwendet oder Störungen verursacht.

Die entstandenen Kosten für eine Wiederinbetriebsetzung sind vom Teilnehmer zu tragen.

7.4

Bei Beendigung des Anschlussvertrages wird der Anschluss nach Wahl der Stadtwerke auf Kosten des Teilnehmers abgeschaltet oder entfernt. Eine Kostenbelastung für den Teilnehmer entfällt, wenn die Beendigung des Anschlussvertrages aus Gründen erfolgt, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat.

7.5

Gehen die Räumlichkeiten, in denen sich der Anschluss befindet, auf eine andere Person über, so kann diese, sofern der Anschluss nicht abgeschaltet oder entfernt und der Anschlusspreis bezahlt wurde, durch unterfertigen eines Anschlussvertrages diesen zu den Bedingungen des jeweils gültigen Tarifblattes übernehmen, ohne dass der Anschlusspreis nochmals entrichtet werden muss. Wechselt der Anschlussbesitzer die Wohnung innerhalb des Versorgungsgebietes, kann dieser - soweit technisch möglich - den Anschluss mit verändern lassen.

7.6

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen, soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt ist, auf einen allfälligen Rechtsnachfolger der Stadtwerke über.

8. Sonstiges

8.1

Der Teilnehmer hat für die Liegenschaften oder Gebäude, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten beizubringen, wonach dieser mit der Herstellung des Anschlusses einverstanden ist. Ist der Teilnehmer Mieter, hat er auch das Einverständnis des Hauptmieters nachzuweisen. Ist der Teilnehmer zugleich Grundeigentümer, gestattet er den Stadtwerken die kostenlose Inanspruchnahme der in seinem Besitz befindlichen Grundstücke durch die Verlegung von Telekommunikationsleitungen und die Errichtung von Verteilerschränken für die Versorgung des Teilnehmers und auch anderer Kabel-TV – Nutzer.

8.2

Zustellungen der Stadtwerke erfolgen rechtswirksam an die Anschlussadresse bzw. die zuletzt schriftlich bekannt gegebene inländische Anschrift des Teilnehmers. Allfällige Änderungen des Namens oder der Anschrift sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

8.3

Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, dass seine persönlichen Daten EDV-mäßig gespeichert und für betriebliche Zwecke der Stadtwerke selbst, verarbeitet werden dürfen.

8.4

Zahlungs- und Erfüllungsort ist Kapfenberg

8.5

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Bezirksgericht Bruck/Mur zuständig.

Kapfenberg, Februar 2005

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Stadtwerke Kapfenberg GmbH
Stadtwerkestraße 6
8605 Kapfenberg
+43/3862-23 5 16 -0
+43/3862-23 5 16 -238
www.stadtwerke-kapfenberg.at
www.hiway.at
info@hiway.at
DVR0049689
UID Nr. ATU 52 41 44 09
FN 208959 v. Landesgericht Leoben